

Rechtsauskunft

Promotionsverlängerung: Anrechnung von Noten

Sachverhalt:

Eine Schülerin erfüllt im zweiten Jahr die Promotion für das dritte Jahr knapp nicht. Zählen für die nächste Promotion nur die Noten aus dem fünften Semester oder auch die Noten aus dem dritten und vierten Semester?

Rechtslage:

Im Promotionsreglement wurde diese Frage bewusst offengelassen. Beim Entscheid zur Promotionsverlängerung muss jedoch festgelegt werden, welche Noten für den Entscheid am Ende der verlängerten Promotion massgebend sind. In vielen Fällen mag es sinnvoll sein, wenn die Schülerin oder der Schüler neu beginnen kann und ausschliesslich die Noten des neuen Semesters zählen. Befindet sich die Schülerin oder der Schüler nur in einem vorübergehenden Tief, macht es mehr Sinn, die «alten» Noten mitzuzählen.

Rechtsgrundlage:

keine
